

Covid-Verordnung Kultur

Richtlinien des Kantons Bern für die Vergabe und Mittelsteuerung von Ausfallentschädigungen

Grundsätze

1. Die Mittelvergabe richtet sich nach dem Ziel der COVID-Verordnung Kultur:
 - im Kultursektor entstandene wirtschaftliche Auswirkungen *abfedern*
 - eine *nachhaltige* Schädigung der Kulturlandschaft verhindern
 - zum Erhalt der *kulturellen Vielfalt* beitragen
2. Auf eine kulturpolitische Prioritätensetzung bei der Mittelvergabe wird verzichtet. Die Finanzhilfen dienen dem wirtschaftlichen Strukturerhalt im Kultursektor und können zugunsten des Erhalts der kulturellen Vielfalt von allen in den *Erläuterungen zur Covid-Verordnung Kultur* bezeichneten Akteuren beansprucht werden.
3. Es wird eine breite und schnelle Verteilung angestrebt.
4. Die Schadensberechnung für Kulturunternehmen erfolgt auf der Berechnungsgrundlage von entgangenen Erträgen (Variante 2).

Massnahmen zur Mittelsteuerung

1. Zweistufige Auszahlung der Ausfallentschädigungen

Um eine rasche und breitgestreute Mittelverteilung zu ermöglichen, werden die Ausfallentschädigungen in zwei Stufen ausbezahlt:

Errechnete Beiträge an Ausfallentschädigungen bis CHF 100'000.- werden nach Genehmigung direkt ausbezahlt.

Die darüber liegenden Beiträge für anrechenbare Ausfallentschädigungen werden entsprechend der Mittelverfügbarkeit am 31. Oktober genehmigt. Falls die Mittelnachfrage deren Verfügbarkeit übersteigt, werden die Beiträge anteilmässig gekürzt.

2. Festlegung von Maximalgagen

Bei der Gesuchsbeurteilung orientiert sich die Höhe der an die Ausfallentschädigung angerechneten Gagen und Honorare an den Richtgagen und Tarifordnungen der Berufsverbände. Damit wird eine gleichwertige Abfederung des Honorar- bzw. Gagenausfalls der Kulturschaffenden angestrebt.

Gagen und Honorare werden bis zu folgenden maximalen Beträgen angerechnet:

- Gage/Honorar pro Auftritt und Person: CHF 1'000.-
- Probehonorar: CHF 250.- pro Tag und Person

3. Laienkultur

Für Veranstaltungen im Laienbereich von überregionaler Bedeutung, die durch den Kanton Bern mit Projektbeiträgen unterstützt wurden, kann eine Ausfallentschädigung beantragt werden, sofern das Veranstaltungsbudget mindestens CHF 50'000.- sowie der anrechenbare Schaden mehr als CHF 10'000.- beträgt.